

**Anlage zum Verwaltungsabkommen über das  
Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes  
(Übergangsregelungen)**

Auf der Grundlage des Artikels 9 des Verwaltungsabkommens über das Zusammenwirken von Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Abs. 2 des Grundgesetzes treffen Bund und Länder die nachfolgenden Übergangsregelungen. Dabei verpflichten sich Bund und Länder, in enger Zusammenarbeit für einen geordneten Übergang der Vorhaben Sorge zu tragen.

**§ 1**

**Laufende Vorhaben der Bildungsplanung**

(1) Die folgenden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Bildungsplanung“ zwischen Bund und Ländern vereinbarten Modell- und weiteren Vorhaben gehen ab dem 1. Januar 2007 in die Zuständigkeit der Länder über:

1. Auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung zur koordinierten Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen – Rahmenvereinbarung Modellversuche“ vom 7. Mai 1971 (GMBl. S. 284) vereinbarte BLK-Modellversuchsprogramme
  - Demokratie lernen und leben,
  - Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (FörMig),
  - SINUS-Transfer,
  - SINUS-Transfer Grundschule,
  - Selbst gesteuertes und kooperatives Lernen in der beruflichen Erstausbildung (SKOLA),
  - Transfer-21,
  - Weiterentwicklung dualer Studiengänge im tertiären Bereich,
2. BLK-Verbundprojekte
  - Lernen für den Ganzttag,
  - Stärkung der Bildungs- und Erziehungsqualität in Kindertageseinrichtungen und Grundschule und Stärkung des Übergangs (TransKiGS),
3. BLK-Einzelmodellversuche
  - Verknüpfung von berufsfachlichem Lernen mit dem Erwerb von Sprachkompetenz (Lese- u. Kommunikationsfähigkeit) und mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundbildung (VERLAS)
  - Change Management in der Berufsbildung – am Beispiel der Innovations- und Qualitätsentwicklung beruflicher Schulen (ChangeMan),
4. Projekte im BLK-Förderschwerpunkt „Fernstudium“ und
5. Projekte zur Förderung des Einsatzes Neuer Medien in der Lehre nach Artikel 5 HWP (Förderlinie A).

(2) Die Vorhaben werden ab dem 1. Januar 2007 durch die jeweils beteiligten Länder mit unveränderten Finanzierungsbedingungen zu Ende geführt und unter zusätzlicher Übernahme des bisherigen Bundesanteils finanziert. Der Bund wird 2007 einen Finanzierungsanteil an dem Programm „Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (FörMig)“ in Höhe von 1 100 000 Euro leisten.<sup>1</sup>

(3) Die Zuwendungsverträge zwischen dem Bund und dem jeweils federführenden Land werden einvernehmlich zum 31. Dezember 2006 aufgelöst. Soweit sich aus diesen Verträgen Pflichten des federführenden Landes gegenüber dem Bund ergeben, die ihre Grundlage in der Förderung durch den Bund bis einschließlich zum 31. Dezember 2006 haben (Berichtspflichten, Pflicht zur Vorlage der Zwischennachweise, ggf. Rückzahlungspflichten etc.), gelten diese fort, soweit sich aus Absatz 5 nichts anderes ergibt.

(4) Soweit die bisherige Förderung durch den Bund unmittelbar durch Zuwendungsbescheid gegenüber einem dritten Zuwendungsempfänger erfolgt ist, wird der Bund den Zuwendungsbescheid mit Wirkung vom 1. Januar 2007 für die Zukunft aufheben. Das übernehmende Sitzland wird unter Übernahme des Bundesanteils an der Finanzierung einen eigenen Zuwendungsbescheid mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 zur Finanzierung des Projekts mit unveränderten Finanzierungsbedingungen erlassen. Für die administrative Abwicklung der Förderung gilt insbesondere Absatz 5. Sollte die Aufhebung des Bescheides durch den Bund im Einzelfall rechtlich unzulässig sein und der Bund daher gegenüber dem Zuwendungsempfänger im Außenverhältnis zur Finanzierung verpflichtet bleiben, wird das zur Übernahme verpflichtete Land dem Bund die zur Finanzierung des jeweiligen Projekts erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Bund und Länder werden sich ungeachtet dessen bemühen, das Einvernehmen des jeweiligen Zuwendungsempfängers mit dem Wechsel des Zuwendungsgebers für die Zukunft herzustellen.

(5) Die Zwischennachweise zu den erfassten Vorhaben sind für den Bewilligungszeitraum bis 31. Dezember 2006 dem Bund vorzulegen und von diesem zu prüfen. Ab dem 1. Januar 2007 erfolgt die Prüfung der Zwischennachweise sowie der Sachberichte ausschließlich durch das federführende Land. Das jeweils federführende Land wird die Verwendungsnachweisprüfung durchführen und den Bund über die Prüfung der Nachweise sowie das abschließende Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung unterrichten. Kassenreste durch Nichtinanspruchnahme von Mitteln sind für das Jahr 2006 anteilig dem Bund zu überweisen.

(6) Die durch den Bund allein finanzierten Maßnahmen zur flankierenden Begleitforschung der genannten Vorhaben sowie zum Begleitprogramm des Investitionsprogramms Bildung und Betreuung (IZBB) bleiben unberührt.

## § 2

### **Bundesweite Schüler- und Jugendwettbewerbe, Deutsche SchülerAkademie**

(1) Bundesweite Schüler- und Jugendwettbewerbe werden mit Blick auf die Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich gefördert. Bund und Länder wirken bei den folgenden bundesweiten Schüler- und Jugendwettbewerben wie bisher zusammen:

- Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
- Bundesjugendspiele
- BundesUmweltWettbewerb

---

<sup>1</sup> Unter der Voraussetzung, dass die Ausfinanzierung der laufenden Vorhaben durch die Länder zustande kommt.

- Bundeswettbewerb „Kunststudentinnen und Kunststudenten stellen aus“
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen
- Bundeswettbewerb Informatik
- Bundeswettbewerb Jugend forscht
- Bundeswettbewerb Komposition
- Bundeswettbewerb Mathematik und Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade<sup>2</sup>
- Europäischer Wettbewerb
- European Union Science Olympiad (EUSO)
- Filmfestival Hannover "up-and-coming", nationaler und internationaler Wettbewerb für junge Filmmacher
- Internationale Junior Science Olympiad (IJSO)
- Jugend gründet
- Jugend musiziert
- Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten
- Schulwettbewerb des Bundespräsidenten zur Entwicklungspolitik
- Theatertreffen der Jugend
- Theatertreffen deutschsprachiger Schauspielstudierender verbunden mit dem Wettbewerb zur Förderung des Schauspielnachwuchses
- Treffen Junge Musikszene
- Treffen Junger Autoren
- Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels
- Wettbewerb „Förderprogramm Demokratisch Handeln“

(2) Bund und Länder werden bei Bedarf über die Fortsetzung oder Ergänzung der in Absatz 1 genannten Wettbewerbe beraten.

(3) Die Deutsche SchülerAkademie wird weiterhin im Einvernehmen von Bund und Ländern gefördert.

---

<sup>2</sup> künftig: Bundesweite Mathematikwettbewerbe

**§ 3**

**Medienprogramme und -projekte im Schulbereich und Internetportale**

(1) Der Bund wird im Jahre 2007 noch folgende laufende Medientvorhaben im Schulbereich finanzieren:

1. Schulbezogene Projekte bei „Schulen ans Netz“,
2. Verbundprojekte „Systemlösungen für die Computernutzung in der schulischen Bildung“.

(2) Bund und Länder werden den Auftrag von „Schulen ans Netz“ im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten zu einer Unterstützung des Lernens im Netz in allen Bereichen des Lernens im Lebenslauf weiterentwickeln.

(3) Es besteht Einvernehmen, die Internet-Portale im Bildungsbereich im Laufe des Jahres 2007 beim Deutschen Bildungsserver zu bündeln und mit den Diensten von „Schulen ans Netz“ zu vernetzen. Über die Ausfinanzierung bestehender Portale hinaus wird der Bund sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Finanzierung des neuen Internet-Portals beteiligen.

(4) Die Finanzierung von begleitenden Vorhaben der Bildungsforschung durch den Bund auch über das Jahr 2007 hinaus bleibt unberührt.